

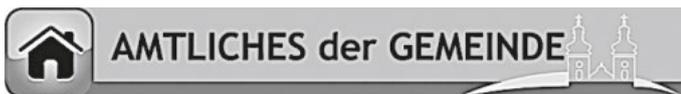
# Amtliches **Mitteilungsblatt**

der Gemeinde St. Peter



Nr. 15

Donnerstag, 15. April 2021



## Informationen in Corona-Zeiten

- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir **dringend**, das Rathaus **nur nach vorheriger Terminabsprache** aufzusuchen, um möglichst Wartezeiten in den engen Fluren zu vermeiden. Außerdem besteht im Rathaus für Besucher/innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Homepage der Gemeinde wird regelmäßig aktualisiert: [www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles](http://www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles).
- Bei Fragen zu den Einschränkungen durch Corona können Sie uns auch telefonisch oder per Mail kontaktieren; soweit die uns vorliegenden Informationen die Beantwortung möglich machen, können wir Ihnen gewünschte Infos geben.

## Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 19.04.2021**, findet um **19.30 Uhr** in der **Aula der Abt-Steyrer-Schule, Mühlegraben 2**, St. Peter, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, zu welcher herzlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

- 5.1 Bekanntgaben
- 5.2 Baustelle Halle/Hallenbad (anw.: Arch. Happle, Riede Ing.)
  - a. Vergabe Auftrag Spinde/Regale
  - b. Vergabe Spachtelboden Treppenhaus/Foyer
  - c. Nachtrag Sanitärtechnik
  - d. Bekanntgabe Eilentscheidungen Nachträge 01 b – 4 der Fa. Hoch für Außenanlagen
  - e. Anschlussauftrag für Fa. Hoch für Herstellung Wasserleitung Mühlegraben bis geplanter Parkplatz
  - f. Anschlussauftrag für Fa. Hoch für Herstellung eines Fußweges an nordöstlicher Grundstücksgrenze
  - g. Information zu Heizung Halle
- 5.3 Baugesuche
  - a. Neubau 6 mobile Hühnerställe auf Flst. Nr. 222, Haldenweg 4
  - b. Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses mit Befreiungen hinsichtlich Überschreitung Baufenster auf Flst. Nr. 455, Spittelhofstr. 30 a
  - c. Anbau Balkon an Mehrfamilienhaus im DG auf Flst. Nr. 231+232, Spittelhofstr. 18
  - d. Anbau Werkstatt mit Büro und Carport an Betriebshalle mit Werkstatt und Büro mit Befreiungen hinsichtlich Überschreitung Baufenster, Firsthöhe und Dachneigung auf Flst. Nr. 637, Jörgleweg 13
- 5.4 Beratung und Beschlussfassung über Antrag auf Zusatzbezeichnung „Zähringergemeinde“ für die Gemeinde St. Peter
- 5.5 Abschluss einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Land Ba-Wü über den Neubau des Kreisverkehrs am Knoten L112/L127 und Jörgleweg
- 5.6 Antrag von drei Gemeinderäten: Prüfung zur Aufnahme der Beschäftigung eines Gemeindevollzugsdienstes
- 5.7 Verschiedenes
- 5.8 Einwohnerfragen

## Corona-Testmöglichkeit in St. Peter

Zusätzlich zu den Testungen für Patienten in den hiesigen Arztpraxen (Dres. Pohle/Moossen und Dres. Krimmel/Reisch) konnte eine weitere Testmöglichkeit eingerichtet werden. Die kath. Pfarrgemeinde stellt das Pfarrheim hierfür zur Verfügung (barrierefreier Zugang). Dr. Zeuner (HNO-Arzt) und Frau Zeuner-Braun (Mitarbeiterin im Testzentrum in Freiburg u.a.) aus St. Peter führen die Testungen im Pfarrheim durch – mit Terminvergabe.

### Regelmäßige Öffnungszeiten des Testzentrums im Pfarrheim, Schulweg 3:

- **Dienstag und Donnerstag, jeweils von 16.30 – 19.00 Uhr**
- **Samstag, 10.00 – 13.00 Uhr.**

**Termine können mit Dr. Zeuner montags bis samstags zwischen 14:00 und 16:00 individuell telefonisch vereinbart werden: 01573 658 31 99.**

Hinweis an Betriebe:

In Absprache mit Fam. Zeuner können Betriebe in St. Peter eine betriebsinterne Testung für die Mitarbeiter\*innen durchführen lassen. Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme mit Dr. Zeuner (s.o.).

## Entsorgung von Hundekot

Wir bitten alle Hundehalter, die Hundekotbeutel aus hygienischen Gründen in den zu diesem Zweck aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen und nicht in die normalen öffentlichen Mülleimer einzuwerfen. Auch die Abfallbehälter auf dem Friedhof, wohin Hunde ohnehin nicht mitgenommen werden dürfen, sind hierfür nicht vorgesehen und geeignet.

## Badeaufsichten für Hallenbad gesucht

Voraussichtlich ab Juni 2021 kann das Hallenbad wieder öffnen. Ab dieser Zeit sucht die Gemeinde St. Peter wieder Aufsichtspersonal für den Badedienst während der noch festzusetzenden Öffnungszeiten (auch am Wochenende und gelegentlich bis 21 Uhr).

Es wird der jeweilige Mindestlohnstundensatz gewährt.

- Voraussetzungen:
- Mindestalter 18 Jahre
- Silbernes DLRG-Rettungsabzeichen
- Aktueller Erste-Hilfe-Kurs

Wer hat Interesse ab Frühjahr 2021 im neu sanierten und umgebauten Hallenbad Badedienst-Aufsichtszeiten zu übernehmen?

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Gemeindeverwaltung St. Peter, Hauptamtsleiter Bernd Bechtold, Klosterhof 12, 79271 St. Peter; Tel. 07660/9102-23; [gemeinde@st-peter.eu](mailto:gemeinde@st-peter.eu)

Das Hallenbad in St. Peter ist von Freiburg mit ÖPNV gut und oft zu erreichen über Kirchzarten/St. Peter oder Denzlingen/Glottental/St. Peter. KFZ-Parkplatz in naher Umgebung vorhanden.



## Schulbusse

Sobald bekannt ist, ob Präsenzunterricht ab 19.04.2021 in der Grundschule stattfindet und welche Klassen dies betrifft, wird eine Nachricht über die Schule mittels App versandt, ob irgendwelche Busse fahren.

## Freiwillige Feuerwehr informiert

Die Feuerwehr wurde im vergangenen Monat zu folgenden Einsätzen alarmiert:

05.03.21: Ölspur L 127 von Kirchzarten bis St. Märgen.  
07.03.21: VU PKW im Bach L 186 unterhalb Elmebrücke.

## Fundbüro

- 1 Schlüssel (schwarze Einfassung) mit grünem Anhänger an Metallring, gefunden am 1.4.21 vor dem Pfarrheim.
- 1 weißer Behälter: Ladegerät, gefunden am 07.04.2021, Nähe Sauwasen.

## Zähringer-Mediathek

Zähringerstraße (gegenüber Bäckerei Knöpfle), ist bis auf weiteres aus Pandemiegründen geschlossen.

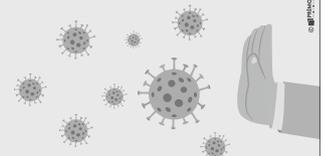


### Spruch der Woche

Wenn man die Natur wahrhaft liebt, so findet man es überall schön.

(Vincent van Gogh)

**GEMEINSAM**  
gegen Corona



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

**Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112**  
**DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222.**  
**Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:** Tel. 116 117

**Kinderärztlicher Notfalldienst:** Tel. 116 117

**Augenärztlicher Notfalldienst:** Tel. 116 117

**Zahnärztlicher Notfalldienst:** Tel. 01803 22255545 - nur Sa./So .u. Feiertage

**Defibrillator:** Standort: Zähringerstraße 12, Vorraum Sparkasse.

### Apothekenbereitschaft:

**Von Freitag, 16.04.2021, 8.30 Uhr, bis Freitag, 23.04.2021, 8.30 Uhr.**

- Fr., 16.04.2021: Apotheke am Basler Tor, Christoph-Mang-Str. 18-20, Freiburg
- Sa., 17.04.2021: Kloster-Apotheke, Hauptstr. 9, Oberried
- So., 18.04.2021: Greifen-Apotheke, Bahnhofstr. 6, Kirchzarten
- Mo., 19.04.2021: Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal, Habsburgerstr. 131, Freiburg
- Di., 20.04.2021: Herdern-Apotheke, Habsburgerstr. 59, Freiburg
- Mi., 21.04.2021: Apotheke im ZO, Schwarzwaldstr. 78, Freiburg
- Do., 22.04.2021: Holzmarkt-Apotheke, Kaiser-Joseph-Str. 255, Freiburg
- Fr., 23.04.2021: Zasius-Apotheke, Günterstalstr. 39, Freiburg

### Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:

Tel. 1555, Fax 9208058,  
Mo., Do., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr  
Di., 8.30-12.30 Uhr + 15.00 -20.00 Uhr  
Mi., Sa.: 8.30 - 12.30 Uhr

### Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:

erreichbar unter Tel. 07661 9868-0

**Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz:** Tel.: 07661 7077

**DRK-Pflegedienst:** Ansprechpartnerin: U. Hummel,  
Tel. 920353 oder Mobil 0175/2244311

**Pflege mobil:** Tel. 07660/941769-18 oder 0171/8341982

**Tageselternverein Dreisamtal:** Tel. 07661 627970,  
tagesmuetter-hsw@gmx.de  
www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

**Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal:** 07661 391-114

### Integrationsfachdienst Freiburg

Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:  
Tel. 0711/250832800.

### Migrationsberatung für Erwachsene (EU-Bürger und Drittstaatler):

J. Laux, Hauptstr. 2, Stegen  
Tel. 07661/627289, joachim.laux@caritas-bh.de

**Beratungsstelle Wohnraumsicherung** bei Problemen im Mietverhältnis und Gefahr von Obdachlosigkeit:  
Tel. 07651/2040012, 0163/1758929, primaer@agj-freiburg.de

### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:

0800 116116 www.hilfetelefon.de

### Blaues Kreuz:

Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8,  
Infos: 07660 2127588

**Polizeiposten Kirchzarten:** Tel. 07661 979190

**Hospizgruppe Dreisamtal:** 0160/96263862  
Einsatzleitung Brigitte Eckmann

**Bestattungen Horizonte Dreisamtal:** Tel. 9208050

### Öffentliche Wasserversorgung:

EWK Kirchzarten, Tel. 07661 393-50

## Impressum:

Herausgeber: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0, Telefax 9102-911, Internet: www.st-peter.eu;

Textannahme: meldeamt@st-peter.eu

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Rudolf Schuler o.V.i.A.; Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr

Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag Nachmittag: 13.30 - 18.30 Uhr, Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de



## MITTEILUNGEN anderer Behörden

### Geflügelpest-Allgemeinverfügung

Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und in angrenzenden Landkreisen ist bei mehreren Geflügelhaltern beginnend mit dem 23.03.2021 der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27.03.2021 zur Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende

#### Allgemeinverfügung

##### A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Geflügelhaltungen mit amtlich festgestelltem Seuchenausbruch (Seuchenbestand) werden als Restriktionsgebiete ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Soweit sich festgelegte Restriktionsgebiete aus den Nachbarkreisen auf das Gebiet des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald erstrecken, gelten diese auch für unseren Landkreis. Die Sperrbezirke werden durch die rot umrandeten und ausgefüllten Bereiche in der beigefügten Karte im Maßstab 1:60.000 konkretisiert, die Beobachtungsgebiete werden durch die blau umrandeten und ausgefüllten Bereiche konkretisiert. Gemeinsame Umrandungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten werden rot dargestellt. Der genaue Grenzverlauf kann durch Detailvergrößerung exakt bestimmt werden. Die als Link angehängte Karte ist Teil des Tenors dieser Allgemeinverfügung.

1. Als Sperrbezirke (rot umrandet und vollflächig rot hervorgehoben) werden die Gebiete um einen Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Sperrbezirke umfassen die von der roten Umrandung erfassten Teile der Gemarkungen der Gemeinden Buchenbach, Feldberg, Friedenweiler, Lenzkirch, March, St. Märgen, Schallstadt, Schluchsee sowie der Städte Titisee-Neustadt und Vogtsburg. Zudem die gesamte Gemarkung der Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breitnau, Ebringen, Eichstetten, Hinterzarten, Horben, Ihringen, Merdingen, Sölden, Umkirch, Wittnau und der Stadt Breisach.

2. Um die Sperrbezirke werden mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand Beobachtungsgebiete (blau umrandet, bei Überlappung mit Sperrbezirk rot umrandet, vollflächig blau hervorgehoben) festgelegt.

Die Beobachtungsgebiete umfassen Teile der Gemarkungen der Gemeinden Buchenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Hartheim, Lenzkirch, March, Schallstadt, Schluchsee sowie der Städte Bad Krozingen, Staufen, Titisee-Neustadt und Vogtsburg. Zudem die gesamte Gemarkung der Gemeinden Gottenheim, Gundelfingen, Ehrenkirchen, Eisenbach, Heuweiler, Merzhausen, Münstertal, Oberried, Pfaffenweiler, St. Peter, Stegen und der Stadt Löffingen.

Eine Karte des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets als Bestandteil des Tenors kann hier heruntergeladen und eingesehen werden: [https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/webadmin/binary/documents/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Bekanntmachungen/2021/20210408\\_Karte\\_AV\\_Gefluogelpest.pdf](https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/webadmin/binary/documents/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Bekanntmachungen/2021/20210408_Karte_AV_Gefluogelpest.pdf)

##### B. Verpflichtungen in den Restriktionsgebieten

1. In den Sperrbezirken sind folgende Maßregeln zu beachten:

- Geflügel i.S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung darf nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung, und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung be-

stehen muss, gehalten werden (Aufstallung). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 3 GeflPestSchV zugelassen werden.

- Alle Geflügelhalter in den Sperrbezirken, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter in den Sperrbezirken haben zudem sicherzustellen, dass:
  - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b. Ställe oder die sonstigen Haltungen des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
  - i. Eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus im Sperrbezirk ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden mit Ausnahme des Durchgangsverkehrs ohne Zwischenhalt.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.



2. In den Beobachtungsgebieten sind folgende Maßregeln verbindlich zu beachten:

- Alle Geflügelhalter in den Beobachtungsgebieten, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Art, der Anzahl und ihres Standorts unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Alle Geflügelhalter in den Beobachtungsgebieten haben zudem sicherzustellen, dass:
  - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b. Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigeordneten Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
  - i. Eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

#### C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung sämtlicher vorgenannter Maßnahmen wird angeordnet, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt.

#### D. Inkrafttreten und Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie tritt am 09.04.2021 in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch das Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald festgestellt worden ist.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten nach Voranmeldung im Dienstgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt, Sautierstr. 30, 79104 Freiburg eingesehen werden.

#### Begründung

##### Zu A.

Am 19.03.2021 hat die zuständige Kreisverwaltung Paderborn den Verdacht auf Geflügelpest für einen Geflügelbestand im Kreis Paderborn festgestellt. Der Verdacht wurde inzwischen amtlich bestätigt. Aus dem oben genannten Bestand wurden am 18. und 19.03.2021 Vögel in die Bestände mehrerer Geflügelhalter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eingestellt. Die Seucheneinschleppung in mehrere Bestände ist inzwischen durch Untersuchungen bestätigt und damit amtlich festgestellt.

Die amtlich bestätigten Ausbrüche liegen auf den Gemarkungen der Gemeinden Breitnau, Eichstetten, Hinterzarten, Ihringen, Lenzkirch, St. Märgen, Sölden und der Städte Breisach, Löffingen und Titisee-Neustadt. Zudem ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald noch von Restriktionsgebieten von Seuchenbeständen in Freiburg-Tiengen und Freiburg-Lehen sowie aus dem Landkreis Waldshut von einem Seuchenbestand in der Gemeinde Häusern betroffen. Am 22.03.2021 hat das Veterinäramt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald den ersten Ansteckungsverdacht auf Geflügelpest für einen Geflügelbestand im Landkreis festgestellt, der am 23.03.2021 durch virologische Untersuchung bestätigt wurde. Nachfolgende Untersuchungen weiterer Geflügelbestände ergaben weitere inzwischen amtlich festgestellte Ausbrüche der Geflügelpest. Restriktionen für Teile der Gemarkung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald können auch von Ausbrüchen in Nachbarkreisen ausgehen. Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, auch bei Wildvögeln), die große wirtschaftliche Verluste verursachen kann. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest ist zudem mit strengen Handelsrestriktionen für eine ganze Region durch die Europäische Union (EU) zu rechnen. Hauptübertragungswege für den Erreger sind direkte Tierkontakte, Tierhandel, Personenverkehr etc. Eine Übertragung über die Stallabluft oder Schädner ist jedoch ebenfalls möglich. Geringe Mengen an Viruspartikeln genügen, um einen Geflügelbestand zu infizieren und die Krankheit auszulösen.

Der Erreger der Geflügelpest wird bereits ausgeschieden, bevor klinische Erkrankungen erkennbar sind. Dies ist besonders in den Fällen bedenklich, bei denen der Ansteckungzeitpunkt nicht bekannt ist. Die Symptome der Geflügelpest können auch bei anderen Krankheiten auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass sich die Seuche unerkannt ausbreitet.

Gemäß § 21 Absatz 1 GeflPestSchV waren daher Sperrbezirke festzulegen.

Gemäß § 27 Absatz 1 GeflPestSchV wird um jeden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

##### Zu B.

Die tiergesundheitlichen Maßnahmen für Sperrbezirke ergeben sich aus § 21 GeflPestSchV, die tiergesundheitlichen Maßnahmen für die Beobachtungsgebiete aus § 27 GeflPestSchV. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Eintrag der Geflügelpest hier nicht diffus durch Wildvögel, sondern konkret durch in wesentlichen Teilen nachvollziehbaren Tierhandel stattgefunden hat.

##### Zu C.

Die Verfügung der sofortigen Vollziehung für obige Anordnungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.



Zu D.

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen. Wird die Beendigung des Seuchenausbruchs durch das Veterinäramt des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald festgestellt und sind die Nachsorgemaßnahmen gemäß § 44 GeflPestSchV soweit abgeschlossen, dass ein erneuter Ausbruch der Geflügelpest aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint, wird diese Allgemeinverfügung durch Verwaltungsakt auf gleichem Veröffentlichungsweg aufgehoben werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

#### Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG)). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

08.04.2021. Dr. Zimmermann

## Den Lebensraum vieler Wildtiere mit ihren Jungen beachten

### Anpassen der Sport- und Freizeitaktivitäten in Feld, Wald und Wiese während der Brut- und Setzzeit

Insbesondere in Zeiten des Coronavirus zieht es die Menschen raus in die Natur. Entsprechend der Verordnungen von Bund, Land und Kommunen ist wandern, joggen, Hund ausführen, reiten oder radeln in begrenztem Maß noch erlaubt. Die sportlichen Aktivitäten finden gewöhnlich bei Tage, aber auch in der Dämmerung oder nachts mit künstlichen Lichtquellen statt.

Die Natur ist aber auch der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögel, Schmetterlinge und Wildbienen ebenso wie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Gerade der Frühling ist die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht, auch Brut- und Setzzeit genannt. Vögel brüten, Dachse werfen, Hasen und Rehe setzen und Wildschweine frischen, kurz gesagt: Alle bekommen Nachwuchs.

In den ersten Wochen ihres Lebens sind die meisten Jungtiere vollständig auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern angewiesen. Und sie verlassen sich auf ihre Tarnung. Doch Hunde haben eine feine Nase und spüren Wildtiere schnell auf. Aber auch Freizeitsportler und digital ausgestattete Schatzsucher, die querfeldein über Wiesen und Felder oder durchs Gebüsch streifen, bewirken gleiches: Elterntiere flüchten und verbrauchen dabei viel Energie und Zeit, die dann für die Nahrungssuche und die Familienpflege fehlt. Die Jungen laufen Gefahr auszukühlen und sind Fressfeinden schutzlos ausgesetzt. Wildschweine hingegen verteidigen ihre Frischlinge und gehen zum Angriff über. Und das kann für Mensch und Hund lebensgefährlich werden. In einer unserer Kreisgemeinden endete ein solches Zusammentreffen von Hund und Wildschwein vor einigen Wochen tödlich für den Hund.

Es gilt also die Natur zu respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten. Das bedeutet auf den Wegen bleiben, keine Querfeldein-Aktionen während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere und der Verzicht auf nächtliche Freizeitaktivitäten mit künstlichen Lichtquellen in Feld und Wald, denn gerade in der Abenddämmerung werden viele Wildtiere aktiv, und manche benötigen die Dunkelheit der Nacht, um vielen Gefahren zu entgehen. Hunde sind in der freien Landschaft an die Leine zu nehmen. Auftauchenden Wildtieren sollten Menschen mit freundlicher Aufmerksamkeit und Interesse begegnen und sich langsam aus dem Störungsbereich zurückziehen, sich möglichst unauffällig verhalten und nur aus der Deckung heraus beobachten. Gefundene Jungtiere grundsätzlich nicht anfassen, da die Eltern ihre Jungen sonst eventuell wegen des menschlichen Geruches verstoßen. Am besten sich schnellstmöglich leise vom Fundort entfernen. Mit diesen Verhaltensweisen kann jeder einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Landschaft leisten.

Die Verringerung der Beunruhigung ist somit zum Schutz der Wildtiere und der Artenvielfalt unbedingt erforderlich. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Jagdbehörde behält sich daher vor, für besonders sensible Bereiche in Wäldern und der freien Landschaft vorübergehend den Leinenzwang anzuordnen.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das Kreisjagdamt unter der Telefonnummer 0761/2187-3817 und der Fachbereich Naturschutz mit der Nummer 0761/2187-4219 zur Verfügung oder per E-Mail an markus.fehrenbach@lkbh.de oder matthias.hollerbach@lkbh.de.



## DRK Tagespflege Emanuel St. Peter

Wir möchten uns ganz herzlich bedanken für die Geschenke zu unserem 1. Tag der Tagespflege Emanuel und für die großzügige Spende durch die Pfarrgemeinde St. Peter/St. Märgen. Damit werden wir ein Hochbeet für unseren Garten bauen lassen von der Fa. Spiegelhalter St. Peter. So können wir selbst unsere Kräuter, Salat und Gemüse mit unseren Gästen anbauen. Auch vielen Dank für das Vertrauen unserer Gäste und ihrer Angehörigen. Wir erleben so schöne und berührende Momente bei unseren Unternehmungen, da wird viel gelacht und geschwätzt. Es ist jeder Tag ein besonderer Tag. Mit freundlichen Grüßen, U. Hummel und Team.



## Tourist-Information

Die Tourist-Information ist für Besucher geschlossen.

Telefonisch sind wir unter 07652/1206-8371 wie folgt zu erreichen:  
**Mo., Di., Do., Fr.** von 9.00 – 12.00 Uhr. **Mi.**, ist das Büro **nicht besetzt**.

## Kath. Gottesdienste

### Anmeldung zu Gottesdiensten

**Telefonische Anmeldung:** immer freitags von 9.30—11.00 Uhr  
in St. Märgen unter T: 07669/910350 und in  
St. Peter unter T: 07660/9301120.

**Online-Anmeldung** unter: [www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste](http://www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste)

**Maskenpflicht:** Bei Gottesdiensten ist eine medizinische Maske zu tragen.

Donnerstag, 15. April			
Pfarrkirche St. Märgen	19:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Freitag, 16. April			
Pfarrkirche St. Peter	19:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Samstag, 17. April			
Pfarrkirche St. Märgen	19:00 Uhr	Sonntagvorabendmesse	
Maria Lindenberg	7:30 Uhr	Eucharistiefeier	
Sonntag, 18. April			
Pfarrkirche St. Peter	9:15 Uhr	Feierliche Erstkommunion nur für die Erstkommunion- familien	
	10:45 Uhr	Feierliche Erstkommunion nur für die Erstkommunion- familien	
Maria Lindenberg	8:30 Uhr	Eucharistiefeier	
	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
	15:00 Uhr	Andacht	
Montag, 19. April			
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Dienstag, 20. April			
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Mittwoch, 21. April			
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Donnerstag, 22. April			
Pfarrkirche St. Märgen	19:00 Uhr	Eucharistiefeier	
Maria Lindenberg	11:00 Uhr	Eucharistiefeier	

## Philosophieren für eine gelingende Zukunft

### Der schnelle Mobilfunk kommt – aber viele Menschen haben Sorgen um ihre Gesundheit

Eine Beurteilung der 5G Mobilfunkstrahlung haben Sie in dieser Woche schon in Ihren Briefkästen gefunden. Wir laden Sie ganz herzlich zu einem Vortrag mit Austausch über die Inhalte des Flyers am **Samstag, 17.04.2021**, von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr beim Philosophieren für eine gelingende Zukunft am Rossweiher ein. Ihr Schwarzwald-Netzwerk für Freiheit und Demokratie.

## Evang. Versöhnungsgemeinde

18. April 2021  
10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum in Kirchzarten mit Pfr. van Oorschot. Die Kantorei wird mit einer kleinen Besetzung den Gottesdienst mitgestalten.

18. April 2021  
18.00 Uhr Gottesdienst im Ökumenischen Zentrum in Stegen mit Pfr. van Oorschot. Das Orchester der Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen wird den Gottesdienst mitgestalten.

## Altmetallsammlung - Vorankündigung

Die Trachtenkapelle führt am Freitag, 23. April, und Samstag, 24. April, die diesjährige Altmetallsammlung durch. Vorbehaltlich weiterer pandemiebedingter Einschränkungen werden wir wieder in sehr kleinen Gruppen unterwegs sein. Wir bitten Sie deshalb, schwere Teile vorab anzumelden. Bei Selbstanlieferungen bitten wir um Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Ansprechpartner ist Axel Ruf, Tel. 0151/16511431. Weitere Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt.



## Beendigung und Annullierung der Fußballsaison 2020/2021

Am vergangenen Freitag, 09.04., hat der Verbandsvorstand des Südbadischen Fußballverbands entschieden, die aktuelle Meisterschaftsrunde 2020/2021 zu beenden. Grundlage für diese Entscheidung ist, dass durch die anhaltende Corona-Pandemie keine angemessene Vorbereitungszeit der Mannschaften für einen Wiedereinstieg in den Spielbetrieb möglich war. Die neue Saison 2021/2022 startet dementsprechend mit denselben Teilnehmern, wie die beendete Saison 2020/2021. Bei Interesse findet ihr detailreichere Informationen zur Annullierung der Fußballsaison auf der Homepage des südbadischen Fußballverbands. Wir hoffen, dass alle Mannschaften mit ihren Trainerteams in die nächste Saison pünktlich und gesund starten können. Mit Vorfreude blicken wir spannenden Fußballspielen entgegen, zu denen wir euch wieder begrüßen dürfen. Bleibt gesund und bis bald!! Euer SVS.



## Start Wanderbus Wutachschlucht

Dieses Jahr startet der Wanderbus Wutachschlucht am 17. April. Die Südbadenbusse mit der Liniennummer 7259 pendeln in der Sommersaison bis Mitte Oktober an Wochenenden und Feiertagen zwischen dem Bahnhof Löffingen und den Zugängen zur Wutachschlucht. Abgestimmt auf die Ankunft der Züge am Bahnhof Löffingen fährt der Bus ab 8.50 Uhr mehrmals an die Schattenmühle und über Bachheim zur Haltestelle Unadingen (Auf Heiden). So sind Wanderungen durch die Wutach-, Gauchach- und Engeschlucht gut planbar. Auch ohne PKW kann man mit dem Wanderbus die schönsten Teile der Wildflusstäler erforschen.

Zwischen Löffingen, Göschweiler und Schattenmühle wird auch von Montag bis Freitag ein Wanderbus eingesetzt, dieser fährt ab Löffingen um 8.50, 11.15, 15.15 Uhr sowie 17.15 Uhr und um 9.05 Uhr, 11:30 Uhr, 15:30 Uhr und 17:30 Uhr ab der Schattenmühle auch wieder zurück. Auf der Südseite der Schlucht verkehrt weiterhin der Wanderbus Wutachschlucht auf der Linie 7344 zwischen Wutach- und Schattenmühle. Die Fahrtzeiten beider Busse sind aufeinander abgestimmt. Ergänzt wird das Angebot durch die Wanderbus-Linie 950, der die Orte Döggingen und Mundelfingen mit der Wutachmühle verbindet und der mit dem Wanderbus Wutachschlucht kombiniert werden kann. Es gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsverbundes: Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Waldshuter Tarifverbund (WTV) und Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB) sowie die KONUS-Gästekarte. Auf den Linien 7259 und 7344 gilt auch das Wanderbus-Ticket, es kostet für Erwachsene 3,40 Euro, Kinder 2,10 Euro und Familie 6,80 Euro. Südbadenbus weist darauf hin, dass Fahrgäste aktuell auch in diesen Bussen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen. Weitere Tourenvorschläge, Informationen und der genaue Fahrplan des Wanderbusses (drei Linien) sind auf den Internetseiten der Wanderbuspartner [www.loeffingen.de](http://www.loeffingen.de), [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de), [www.wutachschlucht.de](http://www.wutachschlucht.de) und [www.dbregiobus-bawue.de](http://www.dbregiobus-bawue.de) zu finden.

**Ende des redaktionellen Teils**



**Wir verkaufen zum Höchstpreis**

Durch unsere hauseigene Immobilienfinanzierung.  
 Tel: **0179 - 975 21 15**  
 (telefonisch, per WhatsApp oder SMS)  
**baum-immobilien.de**  
 a.baum@baum-immobilien.de

**IB**  
 BAUM  
 Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



**Nur von Leica!**

Sehen Sie den Unterschied.

**BRILLENSTUDIO  
 OCKLENBURG**

Oberlinden 5 | T 34950

Zertifizierter  
 Leica Eyecare Partner

**Leica EYECARE  
 BRILLENGLÄSER**

**Revolution**  
 Das Ende des Gleitsichtglases

**VOLTERRA  
 CONTINUUM**

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

**Wir hoffen auf baldigen Neustart und suchen bereits jetzt eine motivierte & flexible Restaurantfachkraft (m/w/d).**

**Wir freuen uns von Ihnen zu hören!**

**Familie Dilger**  
 Talstr. 103, 79286 Glottertal  
 Tel. 07684-242  
 sonne-glottertal@t-online.de



**Wirtshaus  
 ZUR  
 Sonne**

**BLEIBEN SIE MOBIL!**

**FÜHRERSCHEINFREI**



**Charly®**  
 Hohe Reichweite  
 Geschlossene Kabine mit Heizung  
 Geräumiger Kofferraum

**Pride Elektromobile**  
 Mobilität und  
 Unabhängigkeit im Alltag

6 KM/H & 15 KM/H

+ weitere Modelle bis 45 km/h und Mopedführerschein möglich

**07644 - 92179-21 Fax: -20**  
[www.seniorenelektrofahrzeuge.de](http://www.seniorenelektrofahrzeuge.de)  
 Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.  
 ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

**Verlagsbüro Rappenecker**

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59  
 E-Mail: [primo@verlagsbuero-rappenecker.de](mailto:primo@verlagsbuero-rappenecker.de)  
 Im Quellgrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



**PRIMO**  
 Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
 Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach  
[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**Hausmeisterdienst gesucht**

**für Wohnanlage St. Peter (12 WE)**

Schwerpunkt:  
 Gebäudereinigung, Reinigung und Pflege der Außenanlage, Winterdienst.  
 Gewerblich, kein Minijob.

**Immobilien Frank Meier GmbH**  
 79104 Freiburg • 0761 / 363 56 • [reuter@immo-meier.de](mailto:reuter@immo-meier.de)

**EINE APP DIE BEGEISTERT!**

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



**PRIMOVERLAG**  
 Heimat, Deine Blättle.

Laden im **App Store** **JETZT BEI Google Play**

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE ST.PETER:  
**dienstags um 09:00 Uhr an [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



**REWE**  
DIETER SCHNEIDER

Im Breisgau zu Hause!



**deutschee** **Erhältlich im SB-Regal**

**Lachs-Filet mit Haut, je 200-g-Schale (100 g = 2.35)**

**Aktionspreis 4,69**

## Der Geschmack von Heimat!

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

**Aus deiner Region... 6%**

**Linder's Metzgerei Glottertal**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Wurstsalat mit Paprika**  
angemacht, im Frischepack, aus eigener Produktion, je 100 g

**Aktionspreis 1,09**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Schweine Nackensteaks Paprika**  
je 320-g-Pckg. (1 kg = 6.94)

**Aktionspreis 2,22**

**deutschee** **Erhältlich im SB-Regal**

**Makrelenfilet**  
ca. 200-250-g-Schale, je 1 kg

**Aktionspreis 9,90**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Fleischwurst im Ring**  
je 260-g-Pckg. (1 kg = 7.50)

**Aktionspreis 1,95**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Frico Gouda**  
holl. Schnittkäse, mittelalt, je 175-g-Pckg. (100 g = 0.79)

**Aktionspreis 1,38**

**REWE BESTE WAHL**

**Ägypten: Spargel-Frühkartoffeln**  
Sorte: siehe Etikett, Kocheigenschaft: festkochend, Qualität I, je 1,5-kg-Btl. (1 kg = 0.86)

**Aktionspreis 1,29**

**Markenqualität Baden-Württemberg**

**Schwarzwaldmilch**

**Haltbare Weidemilch**  
1,5/3,8% Fett, je 1-l-Pckg.

**Aktionspreis 0,99**

**Patros für Grill & Ofen Weichkäse**, je 150-g-Pckg. (100 g = 0.99) oder **Natur Weichkäse**, je 180-g-Pckg. (100 g = 0.83)

**31% gespart 1,49**

**Meggle Die Kräuter-Tube**  
mit frischen Kräutern und bester Butter, je 80-ml-Tube (100 ml = 1.61) oder **Kräuter-Butter Original**, je 5 x 20-g-Pckg.

**31% gespart 1,29**

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

**Talstr. 57b • 79286 Glottertal**

Für dich geöffnet:  
Montag – Samstag von 7 bis 22 Uhr

Du findest uns auch auf

Besuche REWE Dieter Schneider auch im Internet unter: [www.rewe-dieter-schneider.de](http://www.rewe-dieter-schneider.de)

